

Der LRS-Erlass¹ in der Sekundarstufe II

– Informationen für Lehrkräfte –

Mit dem 1. August 2013 ist der überarbeitete LRS-Erlass in Kraft getreten. Er enthält jetzt auch für die Sekundarstufe II Bestimmungen zum Umgang mit LRS.

Zentrale Regelungen aus dem Erlass, die die Oberstufe betreffen (Auszug):

2.2 Fördermaßnahmen und Notenschutz

2.2.5 In der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen [...] sind bei förmlich festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten.

Dies gilt nicht, wenn die Klassenkonferenz entsprechend Tz. 2.2.4.3 festgestellt hat, dass durchgehend über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt worden sind.

Wie die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen (Tz. 2.1) setzt auch die zurückhaltende Gewichtung von Rechtschreibleistungen nach dieser Textziffer die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bis spätestens zum Ende der Sekundarstufe I voraus.

Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen.

Die zurückhaltende Gewichtung ist gem. Tz. 3.1 auf dem Zeugnis zu vermerken.

3 Zeugnisvermerke und Bewertung

3.1 [...] Der Zeugnisvermerk für die Sekundarstufe II [...] lautet: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Was bedeutet das?

- Notenschutz in Form von zurückhaltender Gewichtung gibt es in der Oberstufe seit dem 1.8.2013:

Voraussetzungen:

1. Es hat bis zum Ende der Sekundarstufe I eine förmliche Feststellung der LRS gegeben.
2. Es liegt für die Sekundarstufe II ein Antrag (formlos) auf Berücksichtigung dieser LRS vor.
3. Die Klassenkonferenz hat keine mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Rechtschreibleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr festgestellt.

Alle drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

- Konsequenzen:

1. Schülerinnen oder Schülern ist auf Antrag hin Notenschutz in Form von „zurückhaltender Gewichtung“ zu gewähren (Richtlinien siehe umseitig).
2. Der Zeugnisvermerk erfolgt zwingend in allen Halbjahreszeugnissen (E und Q), in denen Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gem. LRS-Erlass verzeichnet werden. Der Vermerk erscheint im Abiturzeugnis, sofern in einem Zeugnis der Qualifikationsphase Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gem. LRS-Erlass verzeichnet worden sind.
3. Der Zeugnisvermerk erfolgt auch dann, wenn der Antrag im Verlauf der Oberstufe wieder zurückgenommen wird. Das gilt insbesondere für das Abiturzeugnis! Also: Wird auch nur einmalig die Rechtschreibleistung in einer Arbeit der Qualifikationsphase zurückhaltend gewichtet, muss der Zeugnisvermerk in dem entsprechenden Halbjahreszeugnis und auch im Abiturzeugnis stehen!
4. Volljährige Schülerinnen und Schüler können einen bestehenden Antrag, der von ihren Eltern gestellt wurde, selbstständig zurücknehmen. Zu bedenken ist hier unbedingt, dass der Vermerk trotzdem zu erfolgen hat. Die spätere Rücknahme des Antrags verhindert den Vermerk also auch in diesem Fall nicht. Eltern und Schülerinnen bzw. Schüler müssen sich dessen bewusst sein.

Was ist zu beachten?

Alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind über das Vorstehende unbedingt zu informieren und aufzuklären. Es wird dringend empfohlen, sich bei Antragstellung die Informationsweitergabe durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

¹ Vgl. [Nachrichtenblatt](#) des MBW, Ausgabe 06/2013 vom 18. Juni 2013.

Richtlinien für die Bewertung der Sprachrichtigkeit in der Sekundarstufe II gemäß LRS-Erlass

Deutsch

Die vier Teilbereiche werden nach den Vorgaben der [Fachanforderungen Deutsch](#) getrennt mit einer Note ausgewiesen, nicht mit einem Punktwert. Bei der Festlegung der Gesamtnote sind die drei Teilbereiche *Inhalt / Aufbau und Gedankenführung / Sprachangemessenheit* annähernd gleichgewichtet zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Gesamtnote wird der Teilbereich *Sprachrichtigkeit* zurückhaltend gewichtet, und zwar höchstens mit halbem Gewicht. Auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung ist die Gesamtnote unter Ausübung des fachlichen Ermessens mit der Angabe der Notentendenz durch einen Punktwert zu versehen. Die Gesamtnote darf nicht besser sein als die Note für den Teilbereich *Inhalt*. Sie darf nicht mehr als zwei Punkte von der gleichgewichteten Berücksichtigung aller Teilbereiche abweichen.

Fremdsprachen

In denjenigen Fremdsprachen, in denen das zurückhaltende Gewichten bei der fachspezifischen Beurteilung der Sprachrichtigkeit zu berücksichtigen ist, ist die Grundlage hierfür der Bewertungsbogen Sprache im Anhang der jeweiligen [Fachanforderungen](#).

Der Bewertungsbogen ist um den folgenden Vermerk zu ergänzen:

Eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche ist gemäß Erlass vom 03.06.2013 bei der Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt worden.

Der Satz muss bis zur Änderung der Vorlage bitte durch die Lehrkräfte auf dem Bogen ergänzt werden.

Andere Fächer

In Fächern, in denen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibleistungen) nicht bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind, wird von den Regelungen zum Punktabzug gemäß § 12 Absatz 2 OAPVO kein Gebrauch gemacht.

MBW III 316